

Finanzordnung der Bremer Schachjugend

1 Allgemeines

1.1 Die Finanzwirtschaft der Bremer Schachjugend (BSJ) im Landesschachbund Bremen e.V. ist sparsam zu führen.

2 Haushaltsplan und Jahresabschluss

2.1 Die Erstellung eines Haushaltsplanentwurfes obliegt dem*der Schatzmeister*in.

2.1.1 Der vom Vorstand gebilligte Entwurf ist der Mitglieder*innenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

2.1.2 Der Haushaltsplan ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

2.2 Im Haushaltsplan sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres zu veranschlagen.

2.2.1 Die einzelnen Haushaltspositionen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn dies im Einzelfall durch einen Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit bewilligt worden ist.

2.3 Überschreitungen von mehr als 10 % oder mehr als 300 € bei einer Haushaltsposition vom Haushaltsplan bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

2.4 Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben der Bremer Schachjugend nachzuweisen und die Forderungen, Schulden und das Vermögen nachrichtlich aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Größere Haushaltsüberschreitungen sind zu begründen. Nach Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer des Landesschachbunds Bremen erstatten diese der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht.

3 Haushaltsjahr

3.1 Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Kassenführung

4.1 Der*die Schatzmeister*in darf Haushaltsmittel nur im Rahmen des Haushaltes zur Zahlung anweisen.

4.2 Der*die Schatzmeister*in hat, unterteilt nach der Hauptgliederung des Haushaltsplanes, über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen.

4.2.1 Alle Zahlungen müssen belegt sein.

5 Zahlungsverkehr

5.1 Der Bargeldbestand ist möglichst gering zu halten.

5.2 Der gesamte Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über ein bei einem Geldinstitut eingerichtetes Girokonto abzuwickeln.

5.2.1 Unterschriftsvollmacht für das Girokonto erhalten der*die Schatzmeister*in und der*die 1. Vorsitzende.

6 Eingehen von Verbindlichkeiten

6.1 Ein Vorstandsmitglied darf eine Verbindlichkeit nur eingehen, wenn der Vorstand es hierzu ermächtigt hat.

6.1.1 Ausgenommen sind Verbindlichkeiten bis zu EUR 50,00 je Rechtsgeschäft oder Veranstaltung, wenn diese zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäfts und Turnierbetriebes zwingend erforderlich ist.

6.2 Ist es nicht möglich, rechtzeitig einen Vorstandsbeschluss zu erwirken, so genügt die Zustimmung des Schatzmeisters, des*der 1. Vorsitzende*n oder des*der 2. Vorsitzende*n.

6.2.1 In einem solchen Falle ist vom Vorstand nachträglich zu beschließen.

7 Erstattungen von Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und beauftragten Personen

7.1 Die im folgenden aufgeführten Sätze sind Höchstbeträge; sie müssen in der Abrechnung nicht ausgeschöpft werden.

7.2 Auslagen sind möglichst umgehend abzurechnen.

7.2.1 Vorschusszahlungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen geleistet.

7.2.2 Abrechnungen erfolgen ausschließlich aufgrund vorgelegter Belege.

7.2.3 Abrechnungen erfolgen unmittelbar gegenüber dem*der Schatzmeister*in oder über die Referatsleiter*innen. Die Antragsteller*innen sind für die sachliche Richtigkeit der vorgelegten Belege verantwortlich.

7.2.4 Ausschlussstermin für die Abrechnung von Auslagen eines Geschäftsjahres ist der 31. Januar (Poststempel) des folgenden Jahres; danach geltend gemachte Auslagen werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

7.3 Die Kosten für Reisen in organisatorischen Verbandsangelegenheiten nach Zielen außerhalb des Gebietes der Bremer Schachjugend dürfen nur dann erstattet werden, wenn die Zustimmung des*der 1. Vorsitzende*n, 2. Vorsitzende*n oder Schatzmeister*in vorliegt.

7.3.1 Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen; das gilt insbesondere für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Unterbringung sowie für die Nebenkosten.

7.3.2 Für Fahrtkosten werden die wirtschaftlich angemessenen Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Ermäßigungen sind zu nutzen.

7.3.3 Ist diese Erstattungsform nicht zumutbar, so wird eine Erstattung von 0,30 Euro pro Kilometer gezahlt.

7.3.4 Übrige Aufwendungen werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der angefallenen Höhe erstattet.

7.3.5 Notwendige darüber hinaus gehende Kosten werden nur in besonderen Fällen erstattet; sie müssen begründet und belegt sein.

7.4 Der*die Schatzmeister*in ist verpflichtet zu überprüfen, ob sich die Auslagen in diesem Rahmen bewegen.

8 Zuschüsse für Schachveranstaltungen und die Teilnahme an Veranstaltungen auf höherer Ebene.

8.1 Im Rahmen des Haushaltsplanes sind die Schachveranstaltungen der Bremer Schachjugend zu finanzieren.

8.2 Schachveranstaltungen der Vereine können bezuschusst werden, wenn sie allen Mitgliedern der Bremer Schachjugend offenstehen.

8.3 Für die Teilnahme Bremer Vertreter an Schachveranstaltungen auf höherer Ebene können Zuschüsse gewährt werden.

8.4 Die Teilnehmer, die einen Kostenersatz beantragen, haben auf Anforderung zeitnah einen Bericht über die Veranstaltung für die BSJ-Homepage zu liefern.